



## BESCHIED

In dem Asylverfahren der

1. [REDACTED] geb. am [REDACTED]  
Albanien
2. [REDACTED] geb. am [REDACTED] / Albanien
3. [REDACTED] geb. am [REDACTED] / Albanien

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Hausin pp.  
Cloppenburg Straße 391  
26133 Oldenburg

EMIGRANTEN

13.10.2016

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

### Begründung:

Die Antragsteller, albanische Staatsangehörige, albanischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens, reisten nach eigenen Angaben am 19.06.2015 über Belgrad (Serbien) kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 13.05.2016 Asylanträge.

Mit den Asylanträgen wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz

(GG) beantragt, da die Anträge nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurden.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 23.06.2016.

Die Antragstellerin zu 1 führte im Wesentlichen aus, sie hätten in [REDACTED] gelebt. Sie habe Abitur gemacht, aber nicht gearbeitet. Sie sei Hausfrau und Mutter gewesen. Ihr Ehemann sei früher Polizist gewesen, zuletzt habe er aber als [REDACTED] gearbeitet. Sie sei im Alter von 17 Jahren gegen ihren Willen mit ihrem Ehemann verheiratet worden. Im Laufe der Jahre sei sie wiederholt Opfer von schweren gewalttätigen Misshandlungen ihres Ehemanns geworden. Ihr Mann sei starker Alkoholiker gewesen. Zum Arzt habe sie aus Angst, dass dann noch etwas Schlimmeres passiere, nicht gehen können. Da ihr Mann früher bei der Polizei gewesen sei, habe sie auch keinen staatlichen Schutz in Anspruch nehmen können. Zudem würde ihr Mann sie überall in Albanien finden. In ein Frauenhaus wiederum habe sie nicht gehen können, da ihr Mann sie nicht aus dem Haus gelassen habe. Die einzige Person, mit der sie darüber habe sprechen können, sei ihre Großmutter gewesen. Ferner seien auch ihre Kinder, die Antragsteller zu 2 und 3, von den Misshandlungen betroffen gewesen. Abgesehen davon, dass ihre Tochter nie an Schulveranstaltungen habe teilnehmen können, habe ihr Mann auch einen Teller auf ihrem Kopf zerschlagen, als sich ihre Tochter einmal die Haare geglättet habe. Er habe sie zudem sehr oft mit Gegenständen beworfen. Wenn ihre Tochter einmal habe nicht zur Schule gehen können, habe eine Freundin ihr die Hausaufgaben auch nur in Abwesenheit ihres Mannes bringen können, da sie niemand habe besuchen dürfen. Ihr Sohn wiederum sei einmal von einem Messer verletzt worden, als er versucht habe, ihr zu helfen. Sie habe ihn dann ins Krankenhaus gebracht, es habe sich aber niemand dafür interessiert, wie das passiert sei. Eigentlicher Grund ihrer Ausreise sei aber, dass ihr Mann ihre Tochter habe zwangsweise verheiratet wollen. Die Lehrer und das Schulpersonal hätten sowohl von den Misshandlungen als auch der drohenden Zwangsverheiratung ihrer Tochter gewusst. Das Schulpersonal habe auch erfolglos versucht, mit ihrem Ehemann zu reden. Das Schulpersonal habe Geld gesammelt und ihnen damit die Ausreise finanziert. Sie seien eines Morgens als ihr Ehemann nicht da gewesen sei, geflohen und nach Belgrad gelangt. Am Flughafenschalter habe sie ein Freund ihres Mannes aufgehalten und erst gegen die Zahlung von 100 Euro durchgelassen. Sie habe Angst gehabt, dass dieser sie an ihren Mann verrate. Sie und ihre Kinder litten auch heute noch unter den Misshandlungen durch ihren Ehemann und seien deswegen psychisch krank. Bei Rückkehr befürchte sie von ihrem Ehemann getötet zu werden.

Die Antragstellerin zu 2 wiederum führte im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung im Wesentlichen aus, sie hätten Probleme mit ihrem Vater gehabt. Dieser habe sie, wie es in Albanien üblich sei, nach dem Abschluss der neunten Klasse verheiraten wollen. Sie vermute, dass sie den Sohn eines Freundes ihres Vaters habe heiraten sollen. Ihr Vater habe auch nicht gewollt, dass sie ihre Hausaufgaben mache, zu Freunden gehe oder an Schulfesten und Klassenfahrten teilnehme. Ferner habe er immer wieder Sachen nach ihr und ihrem Bruder geworfen. Sie sei zudem auch einmal mit dem Stock verprügelt worden und habe zwei Wochen lang nicht zur Schule gehen können. Ihr Vater habe zudem ihre Mutter regelmäßig misshandelt und geschlagen. Zur Polizei hätten sie nicht gehen können, da ihr Vater früher bei der Polizei gewesen und dort noch großen Einfluss gehabt. Ihr Großvater mütterlicherseits habe auch immer gesagt, dass ihr Vater das Recht habe, seine Frau zu schlagen. Nur ein Onkel habe ihnen geholfen, dieser habe aber selbst Probleme gehabt und sich dann umgebracht. Sie hätten keine andere Möglichkeit gehabt, als zu

fliehen. Das Schulpersonal habe Geld für ihre Ausreise gesammelt. Am Flughafen hätten sie aber einen Freund ihres Vaters getroffen und dieser habe ihnen vorgeworfen, dass sie nach Deutschland flüchten würden. Er habe auch versucht, ihren Vater anzurufen, dessen Handy sei aber ausgeschaltet gewesen. Sie befürchte aber, dass ihr Vater wisse, dass sie in Deutschland sei. Bei einer Rückkehr nach Albanien fürchte sie, dass ihr Vater sie umbringe, wenn sie sich weigere, den Mann zu heiraten, den er für sie ausgesucht habe.

Vorgelegt wurden diverse ärztliche Unterlagen über die psychische Verfassung der Antragsteller.

So geht aus einer psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme vom 22.07.2016 hervor, dass bei der Antragstellerin zu 1 eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, posttraumatische Belastungsstörung, schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen, generalisierte Angststörung und psychogener Appetitverlust diagnostiziert worden seien. Grund hierfür seien die von der Antragstellerin zu 1 geschilderten Misshandlungen durch ihren Ehemann. Sie werde medikamentös behandelt.

Bei der Antragstellerin zu 2 wiederum wurde, wie sich aus einem vorläufigen Arztbrief des Klinikums [REDACTED] vom 19.08.2015 ergibt, Zustand nach (situationsbedingter) Hyperventilation und Verdacht auf Angststörung diagnostiziert. Ein ausreichender Anhalt für den Verdacht auf Epilepsie bestehe nicht.

Bei dem Antragsteller zu 3 wiederum sei, wie sich aus einem Arztbrief des Klinikums [REDACTED] vom 25.07.2016 ergibt, eine Störung des Sozialverhalts (Wutanfälle), Verdacht auf Migräne und Suizidgedanken in der Eigenanamnese diagnostiziert worden. Anhaltspunkte für eine akute Intoxikation (akuter Rausch) hätten nicht bestanden. Empfohlen worden seien eine hausärztliche Vorstellung, ein MRT des Schädels, eine ambulante Vorstellung beim Augenarzt und eine Kontrolle der Schilddrüsenparameter.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragsteller sind keine Flüchtlinge im Sinne dieser Definition.

Soweit die Antragsteller vorbringen, sie hätten jahrelang unter häuslicher Gewalt gelitten und die Antragstellerin zu 2 hätte gegen ihren Willen mit einem Mann verheiratet werden sollen, ergibt sich

daraus keine den Antragstellern bei einer Rückkehr nach Albanien drohende Verfolgung aufgrund eines in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Merkmals.

Bezüglich der vorgebrachten häuslichen Gewalt fehlt es an einem Zusammenhang mit einem in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Merkmal. Insbesondere ist nach den vorliegenden Erkenntnissen weder davon auszugehen, dass die Antragsteller aufgrund ihres Geschlechts als Teil einer sozialen Gruppen anzusehen sind. So fehlt es diesbezüglich an der erforderlichen deutlich abgegrenzten Identität im Sinne der Andersartigkeit für die Gruppe der unverheirateten minderjährigen Jungen und Mädchen oder verheirateten Frauen in städtischen Gebieten, also dem externen Ansatz, im Sinne des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AsylG.

Die vorgebrachte drohende Zwangsheirat der Antragstellerin zu 2 wiederum kann ebenso keine den Antragstellern bei einer Rückkehr nach Albanien drohende Verfolgung aufgrund eines in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Merkmals begründen.

In der albanischen Gesellschaft werden auch heute noch insbesondere die Regeln des Familienlebens neben staatlichen Regelungen von den Normen und Regeln des Gewohnheitsrechts mitbestimmt. Das Gewohnheitsrecht steht dabei teilweise nicht nur in Konkurrenz, sondern auch im Widerspruch zu den staatlichen Normen. Auf welche dieser beiden Normenkategorien sich die Betroffenen beziehen, hängt unter anderem von ihrer Lebensweise („traditionell“ oder „modern“) und der Akzeptanz der staatlichen Normen sowie der Regelungen des Gewohnheitsrechts und dem verwandtschaftlichen Umfeld ab (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Albanien - Freie Wohnsitzwahl nach Tod des Ehemanns, Bern 10.02.2010).

Das Mindestalter für eine Heirat beträgt 18 Jahre. Zwangsverheiratungen Minderjähriger können vor allem noch in den ländlichen Gebieten Albaniens und bei der Roma-Bevölkerung vorkommen (vgl. U.S. State Department, Human Rights Report, Albania, for 2013, 22.04.2014 - MLo).

Eine Zwangsheirat liegt dabei vor, wenn eine Person durch die Ausübung von Gewalt oder durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel gegen den eigenen Willen zum Eingehen der Ehe gezwungen werden, unabhängig davon, ob sie es nicht wagt, sich zu widersetzen oder ihre Weigerung kein Gehör findet. Unerheblich ist auch, ob es sich hierbei um eine formelle oder informelle, beispielsweise religiöse oder soziale, Ehe handelt. Bei einer arrangierten Ehe wiederum, wird die Eheschließung zwar auch von den Verwandten oder sonstigen Personen, initiiert, erfolgt jedoch im vollen Einverständnis der Eheleute (vgl. Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, November 2011).

Auch bezüglich der vom Kindsvater beabsichtigten Zwangsheirat der Antragstellerin zu 2 fehlt es jedoch schon an einem Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b Abs. 1 AsylG. Denn diese ist kein Mitglied einer sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Zif. 4 lit. a) und b) AsylG, weil es auch hier unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Albanien, insbesondere im städtischen Umfeld, an der Voraussetzung der deutlich abgegrenzten Identität im Sinne der Andersartigkeit für die Gruppe der 15 bis 20-jährigen unverheirateten Mädchen fehlt und damit ein Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG nicht vorliegt.

Insgesamt liegen daher keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vor, dass den Antragstellern bei einer Rückkehr nach Albanien Verfolgung aufgrund eines in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Merkmals drohen könnte.

Der unbegründete Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft war daher abzulehnen.

Die Voraussetzungen der Asylenerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

### 3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die von den Antragstellern vorgetragene Bedrohung durch häusliche Gewalt kann nicht zu einer Schutzgewährung führen, denn sie müssen sich auf die vorhandenen staatlichen Schutzmöglichkeiten in Albanien verweisen lassen. Es kann weder von einer generellen Schutzunwilligkeit noch Schutzunfähigkeit der albanischen Behörden gesprochen werden. Die Antragsteller hatten auch Zugang zu vorhandenen Schutzmöglichkeiten.

Albanien hat wichtige Maßnahmen im Kampf gegen häusliche Gewalt ergriffen. Die Regierung hat eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und für Gleichberechtigung ausgearbeitet und speziell ausgebildete Polizei- und Justizeinheiten aufgestellt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 10.06.2015 (Stand: Mai 2015), 508-516.80/3 ALB). Ein Gesetz zur Prävention gegen häusliche Gewalt (Domestic Violence Law) ist Mitte 2007 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Verhütung von Gewalt und die Einführung wirksamer Vorkehrungen zum Schutz der Opfer. Im November 2008 richtete die Polizei von Tirana eine Sondereinheit für die Bekämpfung der familiären Gewalt ein. Nach Einführung des Gesetzes war die Zahl der gemeldeten Fälle von 274 im Jahr 2007 auf 990 in den ersten neun Monaten des Jahres 2009 gestiegen. Offiziellen Angaben zufolge behandelten die Gerichte 640 Anträge von Opfern auf Schutzanordnungen (vgl. Amnesty International, Report Albanien 2010). Ein Kooperationsabkommen zwischen der Polizei und zwei NGOs in Tirana soll sicherstellen, dass Frauen Unterstützung bei der Erwirkung einer Schutzanordnung erhalten. Auch in anderen Ballungsgebieten und Polizeidistrikten wurden bis Ende 2008 Sondereinheiten bei der Polizei für Fälle häuslicher Gewalt und zum Schutz der Kinder eingerichtet (vgl. Amnesty International, Häusliche Gewalt in Albanien 2010,

[http://www.amnesty.de/files/EUR110012010\\_HaueslicheGewalt\\_Broschuere.pdf](http://www.amnesty.de/files/EUR110012010_HaueslicheGewalt_Broschuere.pdf)). Am 19.12.2011 unterzeichnete Albanien die Konvention des Europarates zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; (vgl. Amnesty International, Public Statement, 19 December 2011, AI Index: EUR 11/002/2011). Im Jahr 2012 wurden 2.526 Fälle familiärer Gewalt gemeldet, 345 mehr als im Vorjahr. Auch die Zahl der vor Gericht beantragten Schutzanordnungen von Gewaltopfern nahm zu. Eine Änderung des Strafgesetzbuches, durch die familiäre Gewalt als Straftatbestand mit bis zu fünf Jahren Haft geahndet werden kann, trat im April 2012 in Kraft (vgl. Amnesty Report Albanien 2013). 2012 erfolgten Änderungen der Strafprozessordnung in Bezug auf häusliche Gewalt (vgl. Europäische Kommission, Schlussfolgerungen 2012; [http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key\\_documents/2012/package/al\\_conclusions\\_2012\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2012/package/al_conclusions_2012_de.pdf)).

Albanien hat zudem die wichtigsten UNO-Menschenrechtsabkommen unterzeichnet und ratifiziert, namentlich auch die „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW). Das albanische Familienrecht aus dem Jahre 2004 erklärt eine Heirat für ungültig, wenn sie nicht auf voller und freier Einwilligung beider Ehepartner beruht (Art. 33 des Familiengesetzes). Zwangsheirat wird dadurch verboten. Diese Bestimmung bezieht sich auf die standesamtliche Eheschließung (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft Albanien: Freie Wohnsitzwahl nach Tod des Ehemannes, Bern 10.02.2010).

Schon 1994 entstand in Tirana das erste Frauenzentrum, 1996 das erste Frauenhaus. Inzwischen gibt es ein Netz von Beratungsstellen an verschiedenen Orten, auch in ländlichen Gegenden (vgl. Amnesty International, Familiäre Gewalt in Albanien, <http://www.amnesty-frauen.de/pdf-rtf/albanien/Hintergrund.pdf>). Die Regierung eröffnete im April 2011 ein neues Frauenhaus in Tirana, das allerdings Frauen nur mit einer richterlichen Anordnung aufnimmt (vgl. U.S. State Department, Human Rights Report, Albania, June 2015). In und außerhalb Tiranas gibt es mehrere von NGOs geführte „shelters“, z.B. in Berat, Korca, Elbasan, Vlora; Elbasan (vgl. IRB - Immigration and Refugee Board of Canada: Albania: Domestic violence, including legislation, state protection and support services available to victims (2011-April 2014) [ALB104859.E], 30. April 2014 ([www.ecoi.net](http://www.ecoi.net))). Regierung und etliche NGOs haben diverse rund um die Uhr geschaltete kostenfreie Notrufnummern für Opfer von Menschenhandel, häuslicher Gewalt sowie Kinder- und Jugendlichen-Seelsorge eingerichtet (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Diese Schutzmöglichkeiten müssen von den Betroffenen jedoch auch beansprucht werden. Die Forderung nach einem lückenlosen Schutz ginge in Bezug auf Übergriffe nichtstaatlicher Dritter nicht anders als in Bezug auf Übergriffe allgemeiner, z. B. krimineller Art an einer wirklichkeitsnahen Einschätzung der Effizienz staatlicher Schutzmöglichkeiten vorbei (vgl. BVerwG, Urteile vom 03.12.1985, BVerwGE 72, 269 und 18.02.1986, BVerwGE 74, 41). Dem trägt auch § 3 d Abs. 2 AsylG Rechnung, der gem. § 4 Abs. 3 AsylG für die Prüfung subsidiären Schutzes anzuwenden ist. Dort heißt es, dass Schutz generell gewährleistet ist, wenn geeignete Schritte eingeleitet werden, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern und die Antragsteller Zugang zu diesem Schutz haben.

Geeignete Maßnahmen zur Schutzgewährung sind als eingeleitet anzusehen, da die zum Schutz der Bevölkerung bestellten (Polizei-) Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet sind und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten werden. Auch die Antragsteller hätten diese Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können.

Von einer den Mindestnormen entsprechenden Schutzgewährung kann daher ausgegangen werden (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 30.05.2016, 11 B 3023/16).

Auch den Antragstellern wäre es zumutbar und möglich gewesen, zu versuchen, die vorhandene staatlichen Schutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Allein das Vorbringen, der Ehemann der Antragstellerin zu 1 / Vater der Antragsteller zu 2 und 3 sei früher bei der Polizei gewesen und habe noch Kontakt zur Polizei, kann nicht überzeugend rechtfertigen, dass die Antragsteller nicht versuchten, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen. Denn diese, nicht näher ausgeführte Behauptung der Antragsteller, ist zum einen als Schutzbehauptung anzusehen, zum anderen sind mögliche Kontakte zur Polizei für sich genommen allein nicht ausreichend, um substantiiert zu begründen, dass eine Inanspruchnahme staatlichen Schutzes landesweit (insbesondere auch unter einer möglichen Inanspruchnahme des Ombudsmanns, anderer Polizeidienststellen, der Staatsanwaltschaft, etc.) nicht möglich gewesen wäre. Wie ausgeführt, hat Albanien durchaus Schritte unternommen, um Betroffenen einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt zur Verfügung zu stellen (Sondereinheit der Polizei) und auch die ansteigende Anzahl der Verfahren in der Vergangenheit, insbesondere in den letzten Jahren, zeigt, dass staatlicher Schutz nicht nur in Anspruch genommen wird, sondern auch wirksam gewährt wird. Dabei ist auch von einer entsprechenden Sensibilisierung der beteiligten Stellen auszugehen, da andernfalls eine wirksame / effektive Schutzgewährung nicht möglich wäre. Ferner wäre es den Antragstellern bei weiterhin bestehender Bedenken insbesondere möglich und zumutbar gewesen, in einem von NGO's geführten „shelter“ - eventuell auch in einer entfernter gelegenen Stadt - Zuflucht zu suchen. Allein ihre Behauptung, das Haus nicht verlassen zu können, kann auch hier nicht überzeugend begründen, dass die Antragsteller es nicht versucht haben. Denn offensichtlich war es ihnen auch im Rahmen der Flucht möglich, das Haus zu verlassen und der Ehemann der Antragstellerin zu 1 / Vater der Antragsteller zu 2 und 3 war nach ihren Angaben als [REDACTED] auch öfters abwesend. Wenn zudem die Lehrer von den Misshandlungen gewusst haben sollen, ist nicht nachvollziehbar, warum die Antragsteller nicht auch mit deren Hilfe versucht haben, staatlichen Schutz oder einen Platz in einem von eine NGO geführten Shelter zu bekommen, ohne dass der Ehemann der Antragstellerin zu 1 / Vater der Antragsteller zu 2 und 3 nicht gleich davon erfährt. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vorgetragen sind, die die Annahme rechtfertigen würden, dass es den Antragstellern aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht möglich gewesen wäre, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen oder ihnen dieser verwehrt worden wäre. Es liegen dem Bundesamt auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Schutzersuchen der Antragsteller von vornherein aussichtslos gewesen wäre (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 21.03.2016, 17 L 654/16.A, juris; VG Trier, Urteil vom 02.05.2016, 6 K 349/16.TR mit weiteren Nachweisen - MILO).

Hinreichender staatlicher Schutz steht den Antragstellern bei einer Rückkehr nach Albanien somit zur Verfügung.

Die unbegründeten Anträge auf Zuerkennung subsidiären Schutzes waren daher ebenso abzulehnen.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Albanien vor.  
Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht den Antragstellern in Albanien keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragsteller im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufen im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3-EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Albanien führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragsteller eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Eine zu berücksichtigende Gefahrenlage ergibt sich nicht aus der allgemeinen wirtschaftlichen Situation (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 16.10.2014, 3 A 420/14 MD; VG Braunschweig, Beschluss vom 22.11.2012, 6 B 390/12). Albanien war 1990 das am wenigsten entwickelte Land Europas, mit einem Lebensstandard, der dem eines Landes der dritten Welt entsprach. Durch Wachstumsraten von durchschnittlich 6 % über die vergangenen zehn Jahre (ein Spitzenwert in Europa) ist Albanien aufgerückt in die Reihe der „Länder mittleren Einkommens“. Dennoch gehört der landwirtschaftlich geprägte Staat im europäischen Vergleich nach wie vor zu den ärmsten Ländern. In „absoluter Armut“ (Pro-Kopf-Einkommen unter 60 USD pro Monat oder weniger als 2,5 USD pro Tag) leben 7% der Bevölkerung (Angaben der Weltbank). Der Durchschnittslohn (im staatlichen Sektor) liegt bei 377 Euro (erstes Halbjahr 2014). Die Arbeitslosenrate liegt offiziell bei 17,7 % (vgl. Auswärtiges Amt, Länderinformationen Albanien, Mai 2015).

Von Arbeitslosigkeit betroffen sind vor allem junge Menschen, Minderheiten und Rückkehrer (vgl. European Commission, Progress Report, Albania, October 2012). Der Großteil des BIP wird in der Küstenregion erwirtschaftet, insbesondere im Raum Tirana/Durrës. Dagegen ist in vielen unwegsamen Bergregionen, in denen sich die Wirtschaft weitgehend auf Subsistenzlandwirtschaft

beschränkt, soziale und ökonomische Entwicklung kaum spürbar. Es findet eine erhebliche Binnenwanderung aus strukturschwachen Gebieten in die Städte statt (vgl. Auswärtiges Amt, Länderinformationen Albanien, Mai 2015).

Soziale und familiäre Netzwerke und die in ländlichen Gebieten übliche Subsistenzwirtschaft sichern das Überleben. Der albanische Staat gewährt bedürftigen Familien bei der Erfüllung gewisser Kriterien geringe Sozialhilfe, die zumindest zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs ausreicht. Grundnahrungsmittel, in erster Linie Brot, werden subventioniert. Eine Vielzahl von lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen engagiert sich im sozialen Bereich. Insbesondere im ländlichen Bereich kommt der Großfamilie nach wie vor die Rolle zu, Familienmitglieder in Notlagen aufzufangen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 10.06.2015 (Stand: Mai 2015), 508-516.80/3 ALB). 2012 nahm die Regierung einen zweiten Plan der Social Protection and Social Inclusion für den Zeitraum 2013-2020 an. Dieser enthält neue wirtschaftliche Hilfen für arme Familien und Sozialunterstützungen für Kinder, Minderheiten, Behinderte, ältere Personen und Opfer von Menschenhandel (vgl. European Commission, Albania 2013 Progress Report).

Die albanische Regierung hat am 06.06.2010 die „Strategie für die Reintegration der heimkehrenden albanischen Staatsbürger 2010-2015“ und den entsprechenden Aktionsplan dazu bewilligt. Im Zuge dessen hat das Arbeitsministerium in mehreren Städten Albaniens „Migration Counters“ geöffnet: Rückkehrer erhalten hier Informationen über Unterkunft, Beschäftigung und soziale Hilfen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Sozialversicherung, Bildung, psycho-soziale Unterstützung in den Schulen, Zivilstandesamt und Programme von NGOs (vgl. Republic of Albania, Strategy on Reintegration of Albanian Citizens, 2010-2015, June 2010; [http://www.esiweb.org/pdf/schengen\\_whitelist\\_project\\_Strategy%20on%20Reintegration%20of%20Returned%20Albanian%20Citizens%202010-2015.pdf](http://www.esiweb.org/pdf/schengen_whitelist_project_Strategy%20on%20Reintegration%20of%20Returned%20Albanian%20Citizens%202010-2015.pdf)). Eine neue Strategie ist in Arbeit (European Commission, Albania 2013 Progress Report).

Dabei wird nicht verkannt, dass die Lage für viele häufig schwierig ist und in es Einzelfällen auch problematisch sein kann, das Existenzminimum zu sichern. Im Allgemeinen liegen aber keine existenziellen Gefährdungen vor, die nach ihrer Intensität, und Schwere einer Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen. Eine schwierige soziale und wirtschaftliche Lage begründet kein Abschiebungsverbot, sie muss von den Antragstellern ebenso wie von vielen ihrer Landsleute bewältigt werden.

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragsteller ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Bedingt durch Tradition, Religion, soziokulturelle Eigenheiten und wirtschaftliche Abhängigkeiten sind Frauen in Albanien schlechter gestellt als Männer. Alleinstehenden und/oder alleinerziehenden Frauen in Notlagen und ohne Unterstützung durch Angehörige dürfte es nur in Ausnahmefällen gelingen, eine sichere Zuflucht und eine ausreichende Lebensgrundlage zu finden (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG München, 31.07.2007, 508-516.80/45345). Es liegen

aber keine Erkenntnisse vor, dass alleinstehende Frauen in Albanien grundsätzlich einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt sind (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 22.11.2012, Az.: 6 B 390/12). Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Antragstellerin zu 1 nicht nur um eine -nunmehr- alleinerziehende Mutter handelt, die, wie sie und die Antragstellerin zu 2 insoweit glaubhaft dargetan haben, aufgrund kultureller Begebenheiten keine familiäre Unterstützung durch ihre eigenen Angehörigen erwarten kann, zumal der Onkel, der ihnen in der Vergangenheit geholfen hat, mittlerweile verstorben ist. Ein Verweis auf die Familie des Ehemanns der Antragstellerin zu 1 / Vater der Antragsteller zu 2 und 3 oder gar diesen selbst wiederum kommt offensichtlich ebenso nicht in Betracht. Die Antragstellerin zu 1 hat weiter zwar nach eigenen Angaben Abitur gemacht, war in Albanien aber nie berufstätig und verfügt somit über keinerlei berufliche Kenntnisse oder Qualifikationen, die ihr bei der Suche nach Erwerbstätigkeit nützlich sein könnten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin zu 1 sowie auch die weiteren Antragsteller aufgrund der erlittenen häuslichen Gewalt unter schweren psychischen Beeinträchtigungen leiden. Es ist daher insbesondere nicht erkennbar, dass es der Antragstellerin zu 1 aufgrund ihrer Erkrankungen (die in Albanien aber grundsätzlich hinreichend behandelbar wären) bei einer Rückkehr nach Albanien möglich wäre, sich um die Antragsteller zu 2 und 3 zu kümmern und zugleich das Existenzminimum der Familie mit Hilfe einer eigenen Erwerbstätigkeit zu sichern und die gerade in der Anfangszeit einhergehenden Anforderungen wie etwa bei der Beantragung von staatlichen Unterstützungsleistungen, etc. zu meistern.

In Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung aller Umstände ist daher nicht ersichtlich, dass es den Antragstellern bei einer Rückkehr nach Albanien möglich wäre, ihren Lebensunterhalt und ihr Obdach zumindest auf niedrigem Niveau zu sichern.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG war somit festzustellen.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.



Im Auftrag

ldyjo

Thöne

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg

Schloßplatz 10  
26122 Oldenburg

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).